

## Antrag Zuschuss für auswärts studierende EbenseerInnen

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. April 2015, mit dem Richtlinien zur Einführung eines Zuschusses für auswärts studierende Ebenseerinnen und Ebenseer beschlossen wurden.

### AntragstellerIn

Familien- und Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift (Hauptwohnsitz)	
Erreichbarkeit (Telefon oder E-Mail)	

### Studienort

Universität / Hochschule	
Anschrift (Nebenwohnsitz Studienort)	

### Bankverbindung

IBAN	
BIC	

## Förderungsbedingungen

(Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 9. März 2016, mit dem die Förderungsbedingungen zur Gewährung des Zuschusses für auswärts studierende Ebenseerinnen und Ebenseer geändert und beschlossen wurden.)

- Förderungsberechtigt sind StudentInnen, die ihren Hauptwohnsitz in Ebensee haben, in Österreich studieren und zur Antragsstellung das 26. Lebensjahr vor Beginn des jeweiligen Semesters noch nicht vollendet haben.
- Mit dem Antrag sind das Semesterticket des jeweiligen Studienortes bzw. bei Pendlern das jeweilige Semesterticket (OÖFV) oder die Monats- oder Jahreskarte eines anderen Verkehrsbetriebes (zB ÖBB), ein gültiger Studenausweis, die Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester und die Bankverbindung zu übermitteln. Die Vorlage von Kopien ist gestattet.
- Als StudentInnen werden in dieser Richtlinie ordentliche Studierende einer in § 3 StudFG, BGBl Nr. 305/1992 i.d.F. BGBl I Nr. 2/2008, genannten Studieneinrichtung verstanden.
- Diese Förderung kann nur bis Ende des darauffolgenden Semesters beantragt werden.
- StudentInnen, die in Ebensee ihren Hauptwohnsitz haben, erhalten für jedes Studiensemester jenen Betrag ausbezahlt, der dem entgangenen, durch den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Personennahverkehrs gewährten und an einen Hauptwohnsitz im Studienort gebundenen, Rabatt für ein Semesterticket am Studienort entspricht. Gefördert werden auch entgangene Mobilitätzuschüsse, die bei einem Hauptwohnsitz am Studienort gewährt würden und durch den Hauptwohnsitz in Ebensee entgehen.
- Die Förderung wird bis zu einer **maximalen Höhe von Euro 75,- pro Semester** gewährt.
- Sonderfälle, die nicht in den Richtlinien enthalten sind können nach eingehender Prüfung des Ausschusses für Jugend, Integration und europäische Angelegenheiten durch den Gemeindevorstand genehmigt werden. Hierzu bedarf es jedoch eines gesonderten Begründungsschreibens (inkl. Darstellung und Nachweises der tatsächlichen Kosten) des Antragsstellers.

### Ich nehme mit der Unterschrift zur Kenntnis, dass

- die Förderung der Marktgemeinde Ebensee eine **freiwillige Leistung darstellt**, auf die ich **keinen Rechtsanspruch** habe;
- eine Förderung **nur nach Durchführung und Bezahlung** der Maßnahme bzw. deren Nachweis samt Unterlagen, wie z.B. Originalrechnung, gewährt werden kann;
- bei **missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. Verwendung** dieser Förderung **verpflichte** ich mich die Marktgemeinde Ebensee **schad- und klaglos** zu halten.

Ebensee, am

-----  
(Unterschrift AntragstellerIn)